

Von Obrigkeitlichen Anstalten.

Bleichwie es wider die Christliche Liebe ist / einen Krancken hülfflos / und ohne Erquickung / auß Furcht angesteckt zu werden / zu lassen. Also ist es fast noch mehr wider die schuldige Liebe / daß auß Hinlässigkeit Obrigkeitlicher Veranstaltung und Verwahrung / oder auß Unterlassung einer geziemenden Absönderung deren Angesteckten von denen Gesunden / und Vertilgung angesteckter Fahrnussen / durch einen mehr / durch mehrere gar viel angestecket / endlich das Gift nicht allein eine ganze Gemeinde / sondern von Orth zu Orth / von Statt zu Statt geschleppt werde : dardurch unzählbare Menschen in dieses Ubel / ja wohl gar in die Sichel des Todes elendiglich fallen müssen.

Diese Verwahrung oder Verhütung weiteres Ausbreiten solches Übels / kommet nun auf diese zwey Haupt-Zweck an / nemlich auf die Absönderung deren Gesunden / von denen Krancken und auf die Vertilgung des Gifts in denen angesteckten Leibern / und allen Fahrnussen / so die Angesteckte berührt oder gebraucht haben.

Diese zwey Haupt-Zweck / wie es gehörete außzuwürcken / wäre un schwer die allerergäbichste / und gewisste Mittel vorzuschlagen / weilen aber darzu sehr grosse Unkosten / und dem Land fast unerträgliche Beschwerus daraus entstunde / als will man allhier nur einige / zwar ohnschwer ins Werck zu richten / mögliche Mittel vorschlagen / die andere aber dahin bewenden lassen / biß sie möchten erfordert und angenommen werden.

Unumgänglich ist / daß eigene Leuth / bey jeglichem Orth / wo dieses Ubel auf dem Land eingeschlichen / bestellet werden / die solchen Krancken warten / und sie in allem verpflegen : auf daß sie mit Geistlichen erstens / so dann auch mit natürlichen Mitteln versorget / die Tode begraben / die Gesunde abgesöndert / und die angesteckte Fahrnussen vertilget werden : diese Leuth / so vil deren seynd / müssen keinesweegs und auf kein einzige Weiß mit andern des Orths Gesunden umgehen / oder Gemeinschaft pflegen. Dann gewiß ist / und hat es leider die Erfahrung oft erwiesen / daß ein solcher Mensch / der mit einem angesteckten Krancken / oder Todten umgegangen / ob er schon die Kranckheit / etwan auß seiner Natur eigenthumlichen Widerstand nicht bekombt / dan noch das in seinen Kleidern steckende Gift andern / die mehrer es zu fassen / und anzunehmen geartet seynd / anhencken / und sie damit anstecken kan. Also / lasset unter euch nicht umgehen / weder Medico, noch Wund-Arzt / noch Geistliche / noch Krancken-Wärter / noch Sperrer / noch Todtengräber / sondern bestellet ihnen abgesönderte Wohnungen / und lasset sie durch eigene Zutrager / auf solche Orth / wie gleich folgen wird / versehen.

Wann nun in einem Hauß eine Persohn erkranket / kan sie nicht wohl darinnen gelassen werden / es seye dann / ihr wollet sie sambt denen Gesunden / die bey ihr bleiben wollen / also versperren / daß alle im Hauß Versperzte durch Zutrager versehen werden. In solchem Fall / müsten diese versperzte Leuth ihre Nothwendigkeit von ferne vom Fenster begehren / auch nur bey einem in die Haußthür geschnittenen Fenster (nachdeme die Zutragende schon wiederumb entwichen) abholen. Und so fortan müsstet ihr verfahren mit andern / und allen Häusern / die in eurer Gemeinde möchten angesteckt werden.

Weilen aber / wann mehr Häuser / ehe mans wahr nehme / angesteckt werden / schwerlich so vil Kranckenwärter / und andere zubestellen seyn würden / noch so vil Sperrer mit allen benöthigten Umständen könten bestritten werden / so wäre der beste Rath / daß wo kein Lazareth vorhanden / wenigst zwey geraume Hütten / auf das mindiste zwey hundert Schritt voneinander

entfernet aufgezimmeret wurden / deren eine für das Lazareth / worinn die Krancke gebracht / und verpfleget werden könten; die andere für eine Contumaz dienete / darein die zuverschaffen / so in Gemeinschaft mit einer angesteckten Persohn in einer Wohnung gelebet haben. Allwo so wohl einem / als denen andern so dann leichter die benöthigte Wartung / und Verpflegung kan beygebracht und bestritten werden. Die Häuser aber / worauß die Krancke gebracht werden / müssen nichts destoweniger versperret / und von niemand betreten werden.

Wann eine Persohn an diser Kranckheit verscheidet / muß der Leichnam nicht angekleidet / sondern nur mit einem Leylach bedecket / in einer von dünnen Brettern leicht = verwesender Sarch / oder besser ohne Sarch nur auf einem Brett getragen / mit ungelöschten Kalch wohl bestreuet / nicht in gemeine Freythöf / sondern entferntere Derther / tieffer als gewöhnlich / so viel möglich nächtlicher Weile / bald begraben werden.

Meistens ist daran gelegen / daß die angesteckte Häuser / worinn ihr Krancke und Gesunde versperret habt / nachdeme niemand mehr darinnen erkranket / nicht vor vierzig Tagen eröffnet werden. Habt ihr aber die Krancke in eine / und die Gesunde in eine besondere Hütten gebracht / so könnet ihr das Hauß eines hinweg = gebrachten Krancken / vierzehnen Tag hernach eröffnen / und rechtmässig reinigen.

Ein Hauß das abseits / und nicht vil daran gelegen wäre / so es könte verbrennet werden / sonderbar / da es zu allen Anfang und nicht mehr als ein oder anderes Hauß angesteckt wäre / so würdet ihr für das Künfftige vil Unkosten ersparen / und alle Nachbaurn könten sich dadurch einer grossen Gefahr entäuffern / wann sie dieses bey Zeiten ins Werk richteten; dann sonst der Schad grösser / und die Lebens = Gefahr allen sehr nahe kommet.

Wenigstens müssen die Lumpen / schlechte Bether / Umbdecken / Kleider / und Gesezwerch ohnfehlbar verbrennet werden. Das übrige was sich waschen laßt / mit Weinrauthen / oder Wachholder = Essig und Scharpffer Laugen wohl abgeriben / außgelüffert / alles berauchert / die Fenster wenigst vierzehnen Tag eröffnet / der Eingang deß Hauses aber annoch gesperrret bleiben / das alte Gemäuer abgeriben / und nachgehends mit frischen Kalch überweisset werden.

Die Sperr = Eröffnung / und Reinigung der Häuser / als gefährliche Verrichtungen / müßet ihr durch eigene darzu bestellte Leuth vornehmen lassen / und solche Leuth auch von euch abgesondert halten.

Die Krancke so genesen / müßet ihr noch vierzig Tag nach ihrer Genesung von euch abhalten / an ein besonders Deth / oder in eine darzu zu bauen dritte Hütten / solcher Gestalt übersetzen / daß sie mit Ehrbarkeit / und verborgens sich völlig nackend außziehen / ganz durchgehends mit schon fertig ligenden neuen Kleidern / bey dem Ausgang sich anthun / und so dann nach ihrer Contumaz / wo nicht in einer für solche eigens erbaute / doch in der für Absönderung der bey ihnen wohnenden Gesunden vorhanden Hütten außstehen.

Die Gesunde / welche von Häusern allwo jemand erkrankt ist / in Hütten verschaffet werden / wann sich bey ihnen inner vierzig Tagen nichts Verdächtiges ereignet / können so dann auch entlassen werden.

Die Geistliche / die Medici / Wund = Arzt / Krancken = Warter / Spör = rer / Todten = Gräber / und alle / könnet ihr mit Sicherheit nicht unter euer Gemeinschaft lassen / es sene dann / sie sene alle / so viel ihrer übrig bleiben / sechs Wochen abgesondert worden / von dem Tag anzurechnen / da niemand mehr erkranket ist.

Habt

Habt ihr nun Hütten zu dieser Absönderung gemacht / so ist es nöthig / und unumgänglich / daß diesen Hütten / nachdeme sie / durch die Gnade Gottes / ausgelehret worden / bis auf den Grund abgebrant / und völlig vom Feuer verzehret werden.

Habt acht / daß / wann Gott verhängen solle / daß alle solche Leuth absterbeten / oder solcher Gestalt alle erkranketen / daß niemand / zu Bestättigung deren Todten / mehr vorhanden wäre / damit nicht mehr und mehr Gesunde / die ihr darzu anwendet / erkranken / und dem Ubel dermahleinust ein Ende möge gemacht werden / so lasset die Todte mit langen Hacken / in die darzu schon gemachte Gruben / mit obbemeldten Erfordernissen des Eingrabens / ziehen / und wohl tieff begraben.

Dieses wollet auch noch in acht nehmen / daß / wann ihr Hütten / wie erwehnet / auffbauen wollet / dieselben zimlich entfernet / also setzet / daß der bey euch meistens wärende Wind nicht von denen Hütten zu euch / sondern mehr von euch trage.

So lang Gott eure Gemeinde von solcher gefährlichen Seuche bewahret / verseheth euch mit genugsamen Wachten / grabet die Neben-Bege ab / werffet die unnöthige Brücken ab / richtet Schrancken auf / und lasset von angesteckten Orthen niemand ein / unter was Vorwand es immer seyn könnte / es seye dann / ihr sehet versichert / daß solche Reisende / von sechs Wochen her / in keinem ansteckten Orth gewesen / oder gar auß wissentlich-reinen Orthern kömen. Glaubet nur sicherlich / daß alles dieses höchst-nöthig seye / wären auch noch andere Verwahrungen auf alle Weiß vorzunehmen / weiln es aber an allen Orthen schwerlich geschehen kunte / hat man dermahlen euch nur diese andeuten / und anbey getreu-meinend versichern wollen / daß / wann ihr solche Veranstaltungen unterlasset / ihr es / mit traurigen Nachsehen / allzu spat / durch die Erfahrung sehr üblen Erfolgs / bestrauen werdet.

Gleich wie wir endlich alle zu unsern Schöpffer / als letzten Zihl und Ende zu gelangen / erschaffen seyn / der Tod gewiß / die Stund ungewiß / bey diesen Zeiten aber gar kein Augenblick sicher / als werdet ihr vornemlich ermahnet / euer Leben also anzustellen / daß ihr allezeit bereit gefunden werdet ; Dann eine so schnelle / und oft aller Sinnen beraubende Krankheit / euch die Zeit / zu solch-nothwendiger Bereitung / gemeiniglich nicht zulassen würde. Dieses wird zu lest vorgetragen / und ist nöthig befunden / den Greul dieser Seuch euch vorher zu erklären / damit ihr dadurch unterrichtet / desto ehender / und allererstens euch mit Gott zu vereinigen / von Sünden abzustehen / Buß zu thun / und Gutes zu würcken / mit desto mehrern Euffer / nach allen euren Kräfften / trachtet.

Ein jeder Pfarrer / Prediger / und Seelsorger / wird nicht ermanglen / oder / sofern die Pfarz klein und arm / mit Beystand der ganzen Dechanten / euch einen eignen Geistlichen zusetzen / der im Fall der Ansteckung euch versehe. Die Clöster werden hierinfallß gegen euch die schuldige Liebe tragen / mit solchen abgesönderten Geistlichen euch bezzuspringen.

Entzwischen folget fleißig euren Ordinari-Seel-Sorgern / gebrauchet euch öffters der H. H. Sacramenten der Beicht und Communion. Stellet alle Gelegenheit zur Sünde / alle Leichtfertigkeiten / öffentliche Schenck- und Spiel-Häuser / alle unnöthige Zusammenkunfften ab / befließiget euch der Sauberkeit / stellet schweinen Fleisch / unzeitig- wurmstichiges Obst ab ; Und / so ihr könnet / trincket alten / nicht heurigen Weinn / haltet euch mäßig / gerecht / und liebreich gegen euren Nächsten / und bittet Gott um die Gnad / daß ihr / nach denen Gebotten / ein Gott-wohlgefälliges Leben anstellen / und beständig führen möget.

Ein jeder Haus- Vatter solle diese Unterrichtung nicht nur einmahl / sondern zum öfftern durchgehends völlig aufmercksam lesen / und wohl zu Gemüth führen. Die Obriigkeiten geruhen sie / bey denen Gemeinden / durch Schulmeister / oder Schreiber / oft ablesen / und allen wohl im Sinn bringen zu lassen / wordurch endlich zu hoffen / daß gleich wie sie alleinig Gott zu Ehren / und dem Nächsten zum besten / aufgesetzt worden / also / nechst Gottes Beystand / vielen tausenden zu Nutzen / und Erhaltung deß Lebens dienen werde ; Welches allen und jeden von ganzen Herzen gewünschen wird.



INDEX,

Oder Register der Titulen /

Durch welchen / ein jeder alles / was ihm bedun-
cket am ersten zu wissen / nöthig zu seyn / insonderheit
gleich finden kan.

<p>Wahrhafftige Kenn- Zeichen dieser giftigen Seuche / Fol. 3</p> <p>Was solche Seuche sey / 6</p> <p>Von äusserlichen Ursachen dieser Kranck- heit 7</p> <p>Auf was die Forcht / oder Hoffnung / in dieser Kranckheit zu gründen / 8</p> <p>Zihl und Absehen zur Genesung von diser Kranckheit zu gelangen / 9</p> <p>Innerliche unterschiedliche Hülfß-Mit- tel / 10</p> <p>Wie sich / bey ereignenden Neben-Zu- ständen / zu verhalten / 15</p> <p>Gegen Schlaf-Sucht / und Frais / 15</p>	<p>Gegen starckes Brechen / 16</p> <p>Gegen Durchbruch / 17</p> <p>Gegen Blutstürzungen / 17</p> <p>Gegen Petetschen / und Brandfleck / 18</p> <p>Gegen Unsinnigkeit / 19</p> <p>Wie denen Beulen abzuwarten / 20</p> <p>Wie denen Carsuncteln abzuhelffen / 21</p> <p>Von Verwahrungs- Mitteln / wie nehmlich ein Gesunder sich von solcher Seuche bewahren / und frey erhalten solle / 22</p> <p>Von Obrikeitlichen Anstalten / 25</p>
--	--

